

Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01
www.taxme.ch

Gesellschaft Helvetia-Hungaria
Frau Estzer Gyarmathy
Industriestrasse 3
2502 Biel

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

2019.FINSV.1859
355379 / cg

8. Mai 2020

Verfügung

in der Gesuchsache



Gesellschaft Helvetia-Hungaria, Biel

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Gesellschaft Helvetia-Hungaria“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Biel.

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 25. Mai 2019 bezweckt der Verein die freundschaftlichen Beziehungen der Schweiz und Ungarn, bzw. dem ungarischen Kulturraum enger zu gestalten. Der Verein unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen, die diesem Zweck dienlich sind.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen. Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennütigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

III. Erwägungen

Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein Gesellschaft Helvetia-Hungaria verschiedene Projekte in Ungarn finanziell unterstützt. Der Verein Csángó Sozial mit Sitz in Bakó (Moldavien/RO) stellt unter anderem die Infrastruktur für den ungarischen Sprachunterricht bereit und sorgt für die Transporte zwecks medizinischer Untersuchungen und hilft beim Finanzieren von Arzt-, Krankentransport- und Spitalkosten. Der Verein unterstützt ferner das Projekt "BAGázs", welches Frauen und Jugendlichen aus der Kultur der Roma eine Schulbildung ermöglichen soll. Schliesslich wird das Projekt "KIDsz", welches sich der Frühabklärung von Kleinkindern im Kinderspital Bethesda in Budapest widmet, durch den Gesuchsteller finanziell unterstützt.

Die Tätigkeiten des Vereins Gesellschaft Helvetia-Hungaria fördern im humanitären, sozialen und erzieherischen Bereich das Gemeinwohl. Der Destinatärkreis ist genügend geöffnet, kommen doch eine Vielzahl von unbeteiligten Dritten in den Genuss der Förderung. Folglich ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch das Erfordernis der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Der Gesuchsteller finanziert sich über Mitgliederbeiträge sowie allgemeine und zweckgebundene Spenden. Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich nicht als Opfer im Sinn der Steuerrechtsgesetzgebung betrachtet, da diese nicht freiwillig, sondern gestützt auf die Statuten erbracht werden. Die Mitgliederbeiträge sind vorliegend aber an keine klassische Gegenleistung gebunden, weshalb diese Einnahmen als finanzielles Opfer im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen sind. Die übrigen Einnahmen in Form von Spenden stellen diesbezüglich keine Probleme dar. Der Verein Gesellschaft Helvetia-Hungaria erfüllt demnach das Erfordernis der erheblichen Opferbereitschaft. Des Weiteren ist aus den vorliegenden Unterlagen keine Gewinnstrebigkeit erkennbar, weshalb die Steuerverwaltung des Kantons Bern gestützt auf den heutigen Wissensstand nicht von schädlichen Erwerbszwecken ausgeht. Schliesslich sind auch keine Selbsthilfefzwecke zu identifizieren, kommen doch die Vereinstätigkeiten unbeteiligten Dritten zugute.

Schliesslich stellt Art. 12.2. der Statuten sicher, dass bei Auflösung des Vereins ein allfälliges Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übergehen.

Im Ergebnis erfüllt der Verein Gesellschaft Helvetia-Hungaria die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke.

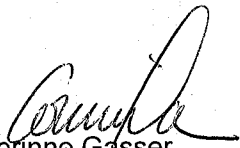
Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der Verein **Gesellschaft Helvetia-Hungaria**, mit Sitz in Biel, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2019 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftsteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Gesellschaft Helvetia-Hungaria, Biel
 - der Steuerverwaltung der Stadt Biel
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination


Sirgit Meier


Corinne Gasser

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.